

Beispiele für die Bildung von Durchschnittseinkommen bzw. Teil-BWZ

In der Vergangenheit wurde bei der Entscheidung über die Teilung von Bewilligungszeiträumen einer Durchschnittsbildung beim Einkommen der absolute Vorzug gegeben, um die Zahl der zu erteilenden Bescheide so selten wie möglich zu erhöhen. Mit den Hinweisen des BMI vom 26.06.2020 und der damit verbundenen späteren Änderung der WoGVwV erfolgte nun eine verstärkte Hinwendung zur Bildung von Teilzeiträumen. Dies begründet sich u.a. mit der Zielsetzung:

- Bessere Nachvollziehbarkeit der Daten in den Bescheiden für die wohngeldberechtigten Personen (und damit ein geringerer Nachfragebedarf sowie höherer Vertrauensschutz in den Bestand von Bescheiden)
- Arbeitserleichterung bei den Wohngeldbehörden (Wegfall von Durchschnittsberechnungen und ggf. deren Erläuterung in den Bescheiden; weniger Erläuterungsbedarf durch geringere Nachfragen)

Dabei wurden nicht nur neue Fallkonstellationen ergänzt, sondern auch vorhandene Regelungen neu betrachtet.

Zur Arbeitserleichterung werden die folgenden Beispiele gegeben.

- *Es wird immer unterstellt, dass die genannten Einkommensänderungen keine erhebliche Auswirkung auf das Gesamteinkommen haben, denn sonst würde ein Fall für eine Verkürzung vorliegen.*
- *Es wird immer vorausgesetzt, dass die Änderungen im Zeitpunkt der Antragstellung bekannt sind, da sie sonst unberücksichtigt bleiben würden.*

Sachverhalt	Entscheidung	Grund (bezogen auf die Hinweise des BMI vom 26.06.2020)
Antrag: 07.06.20 BWZ 6/20-5/21 Bei Antragstellung bekannt: Festgehalt 6-7/20 = 2.000,00 € ab 8/20 = 2.100,00 €	BWZ 6/20-5/21 Festgehalt Durchschnittlich 2.083,33 € (Jahressumme 25.000,00 €)	25.11 Abs. 5 Satz 1 WoGVwV Durchschnittsbildung, weil Änderung <ul style="list-style-type: none"> • bei AE bekannt • nicht erheblich i.S.d. § 27 • nicht in Satz 4 erfasst
Antrag: 07.06.20 BWZ 6/20-5/21 Bei Antragstellung bekannt: Ausbildungsvergütung 6-9/20 = 1.000,00 € ab 10/20 = 1.100,00 €	BWZ 6/20-5/21 Ausbildungsvergütung Durchschnittlich 1.066,67 € (Jahressumme 12.800,00 €)	25.11 Abs. 5 Satz 1 WoGVwV Durchschnittsbildung, weil Änderung <ul style="list-style-type: none"> • bei AE bekannt • nicht erheblich i.S.d. § 27 • nicht in Satz 4 erfasst
Antrag: 07.06.20 BWZ 6/20-5/21 Bei Antragstellung bekannt: Unterhalt der Eltern 6/20 = 1.000,00 € ab 7/20 = 1.100,00 €	BWZ 6/20-5/21 Unterhalt der Eltern Durchschnittlich 1.091,67 € (Jahressumme 13.100,00 €)	25.11 Abs. 5 Satz 1 WoGVwV Durchschnittsbildung, weil Änderung <ul style="list-style-type: none"> • bei AE bekannt • nicht erheblich i.S.d. § 27 • nicht in Satz 4 erfasst
Antrag 07.06.20 BWZ 6/20-5/21 Bei Antragstellung bekannt: Miete (Obergrenze unterschritten) 6/20 = 500,00 € ab 7/20 = 550,00 €	BWZ teilen: BWZ 6/20 Miete 500,00 € BWZ 7/20-5/21 Miete 550,00 €	25.11 Abs. 5 Satz 4 Nr. 1 WoGVwV
Antrag: 26.06.20 (auch Erhöhungsantrag) BWZ 6/20-5/21 Bei Antragstellung bekannt: 01.-03.06/20 Arbeitsverdienst 200,00 € (KV, RV, Steuern) ab 04.06.20 ALG I tgl. 21,19 € d.h. 6/20 = 572,13 € ab 7/20 = mtl. 635,70 € (ALG I bis 03.06.21 bewilligt)	BWZ teilen: BWZ 6/20 Arbeitsverdienst 200,00 € ALG I 572,13 € pauschaler Abzug 30 % BWZ 7/20-5/21 ALG I 635,70 € ohne pauschalen Abzug	25.11 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 WoGVwV (falls es um einen Erhöhungsantrag geht, muss sich damit gesamt gesehen eine Erhöhung ergeben)
Antrag: 26.06.20 BWZ 6/20-5/21 Bei Antragstellung bekannt: Ein Kind im Haushalt mit Arbeitseinkommen wird am 5. Oktober 25 Jahre alt	BWZ teilen: BWZ 6-10/20 Freibetrag § 17 Nr. 4 WoGG BWZ 11/20-5/21 ohne Freibetrag	25.11 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 WoGVwV (Wegfall des Freibetrages durch Überschreiten der Altersgrenze)
Antrag: 26.06.20 BWZ 6/20-5/21 Bei Antragstellung bekannt: Bis 7/20 wird noch Unterhalt gezahlt, danach nicht mehr	BWZ teilen: BWZ 6/20 Abzug Unterhalt gem. § 18 WoGG BWZ 7/20-5/21 ohne Unterhaltsabsetzung	25.11 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 WoGVwV (Wegfall des Unterhaltsabzugs gem. § 18 WoGG)
Antrag: 22.06.20 BWZ 6/20-5/21 Bei Antragstellung bekannt: Unterhalt für ein Kind 6/20 = 369,00 € 7-12/20 = 424,00 € (Altersstufe höher) ab 1/21 = 434,00 €	BWZ teilen: BWZ 6/20 Unterhalt 369,00 € BWZ 7-12/20 Unterhalt 424,00 € BWZ 1-5/21 Unterhalt 434,00 €	25.11 Abs. 5 Satz 4 Nr. 4 WoGVwV Änderung aufgrund einer Regelung (hier: Zweite Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 12.09.2019) tritt in Kraft (einmal aufgrund der Altersstufe, einmal aufgrund der gesetzlichen Erhöhung der Beträge ab 01.01.2021)
Antrag: 22.06.20 BWZ 6/20-5/21 Bei Antragstellung bekannt: Rente 6/20 = 800,00 € ab 7/20 = 827,60 €	BWZ teilen: BWZ 6/20 Rente 800,00 € BWZ 7/20-5/21 Rente 827,60 €	25.11 Abs. 5 Satz 4 Nr. 4 WoGVwV Änderung aufgrund einer Regelung (hier: Rentenwertbestimmungsvorordnung 2020, verkündet am 17.06.2020) tritt in Kraft
Antrag 02.11.2020 BWZ 11/20-10/21 Bei Antragstellung bekannt: Erhöhte Werbungskosten wegen Fahrtkosten = 3.300,00 € (50 km Strecke x 220 Tage x 0,30 €) Erhöhte Werbungskosten ab 1/21: (20 km x 0,30 € x 220 Tage) + (30 km x 0,35 € x 220 Tage) = 3.630 €	BWZ teilen: BWZ 11-12/20 Erhöhte WK 3.300,00 € jährlich BWZ 1-10/21 Erhöhte WK 3.630,00 € jährlich	25.11 Abs. 5 Satz 4 Nr. 4 WoGVwV Änderung aufgrund einer Regelung (hier: Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 3 EStG durch Artikel 2 des KISchStG vom 21.12.2019)